

III. Auf dem Gebiet der Schuhtextilien (darunter sind alle Textilien zu verstehen, die in der Schuhindustrie verwendet werden) sind vorzulegen:

1. von Flächenware (Gewebe oder Gewirke, und zwar gleichgültig, ob Oberstoff, Futter- oder sonstiger Hilfsstoff)

von jedem Artikel für angefangene 10 000 qm, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, eine Probe von 1 qm Größe.

Zusätzlich bei kaschierten Waren nach dem Kaschieren für je angefangene 10 000 qm, mindestens jedoch einmal im Quartal, eine Probe von 1 qm Größe;

2. von Bandmaterial von jedem Erzeugnis einmal im Quartal Proben

von* 10 m bei laufenden Bändern, von 10 Paar bei Schnürsenkeln;

3. von Nähmaterial für die Schuhindustrie

monatlich eine Probe von mindestens 500 m, und zwar von jeder Art (z. B. Bodenzwirn, Einstechgarn usw.). Die Auswahl der Garnnummern hat so zu erfolgen, daß jede mindestens einmal im Jahr zur Prüfung vorgelegt wird.

IV. Auf dem Gebiet der Kautschuk- und Kunststoffindustrie sind vorzulegen:

1. von Kautschuk- und Kunststoffplatten

bei Sohlen für angefangene 25 000 kg je eine Probe von 50X50 cm

bei Formsohlen für angefangene 25 000 kg 6 Paar, beides jedoch mindestens einmal im Halbjahr;

2. von Kautschuk- und Kunststoffabsätzen

für angefangene 15 000 kg 5 Paar verschiedene Größen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr;

3. von Klebstoffen

für angefangene 10 000 kg jeder Art 500 g, jedoch mindestens einmal im Halbjahr.

V. Auf dem Gebiet der Pappenindustrie sind vorzulegen:

von Schuhspezialpappen (Brandsohlenpappen, Kappenpappen und Gelenkpappen)

Proben von 50 X 50 cm,

und zwar bei einer Jahresproduktion

bis 25 000 kg jährlich	1	Probe,
bis 60 000 kg	„	2 Proben,
bis 100 000 kg	„	3 Proben,
über 100 000 kg	„	4 Proben.

VI. Auf dem Gebiet der Lederpflege- und Lederbehandlungsmittel sind vorzulegen:

von Lederausputzmitteln (Ausputzwache, Ausputzfarben, Oberlederfarben, Dressings, Ausballmassen, Schuhmacherpeche) und Lederpflegemitteln (Lederschwärzen, Lederfette, Ledercremes, Imprägniermittel, Treibriemenpflege- und -Adhäsionsmittel)

bei festen Produkten

Proben von mindestens 250 g,

bei flüssigen Produkten

Proben von mindestens 500 g

(zweckmäßig in Originalpackung),

und zwar bei einer Jahresproduktion

bis 10 000 kg jährlich	1	Probe,
bis 25 000 kg	„	2 Proben,
bis 75 000 kg	„	3 Proben,
über 75 000 kg	„	4 Proben.

VII. Auf dem Gebiet der Rauchwarenherstellung sind vorzulegen:

für jede verarbeitete Hautart von Pelzfellen je angefangene 25 000 Felle, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, 3 Felle (Kleintierfelle),

bei größeren Fellen (z. B. Kalbfellen) oder Großviehhäuten (z. B. Roßhäuten) jedoch nur Proben von je 20 X 25 cm aus 3 Fellen nach DIN 53303 Abb. 2.

B. Erzeugnisse 6er lederverarbeitenden Industrie

I. Von Erzeugnissen der Schuhindustrie (Fußbekleidungen jeder Art und jegliche zur Verwendung gelangenden Grundmaterialien, also z. B. auch Holzschuhe, Stoffschuhe, sog. Igelitschuhe) sind jeweils ein Paar als Probe vorzulegen:

a) aus der z. Z. des Ergehens dieser Anweisung laufenden Produktion:

1. innerhalb der Zeit vom 16. August bis zum 31. August 1950 von allen Betrieben des Landes Thüringen, soweit sie nicht schon der Pflichtprüfung durch das Staatliche Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, in Erfurt unterliegen,

sowie innerhalb der gleichen Zeit von allen Betrieben der Länder Brandenburg und Mecklenburg,

2. innerhalb der Zeit vom 1. September bis zum 15. September 1950 von allen Betrieben des Landes Sachsen-Anhalt,

3. innerhalb der Zeit vom 16. September bis zum 30. September 1950 von allen Betrieben des Landes Sachsen;

b) zukünftig, d. h. nach erfolgter erstmaliger Vorlage gemäß Buchst. a), und zwar ohne jede besondere Aufforderung:

1. in allen Fällen der Neuaufnahme eines Musters,

2. bei Abweichungen der Produktion von dem genehmigten Muster, wenn die Qualität beeinflussende Änderungen vorliegen, ab Oktober 1950, mindestens jedoch jedes Muster einmal vierteljährlich.

II. Von Erzeugnissen der Zubringerindustrie, soweit nicht bereits im Teil A erfaßt, sind vorzulegen:

a) bei Leisten jeweils 2 Stück,

b) bei Absätzen, Gelenken, Vorder- und Hinterkappen, Holzsohlen u.dgl. jeweils 4 Stück, und zwar die unter Buchst. a) und b) genannten Erzeugnisse:

1. erstmalig während des Monats August 1950 und

2. anschließend jeweils bei die Qualität beeinflussenden Änderungen, ab Oktober 1950, jedoch mindestens einmal vierteljährlich.

III. Bei Leder- und Kunstlederwaren, Waren aus Lederaustauschstoffen und Lederhandschuhen